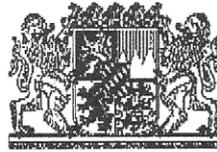


Abschrift

## Landgericht München I

Az.: 37 O 4544/22



In dem Verfahren

**EC EBRA Aiterhofen e.V.**, vertreten durch d. 1. Vorsitzenden Johann Luttner, Enggasse 17,  
94330 Aiterhofen  
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Edbauer** Georg, Odilostraße 36, 94374 Schwarzach, Gz.: 86/22

gegen

**Bayerischer Eissport-Verband e.V.**, vertreten durch d. Präsidenten Herrn Dieter Hillebrand  
und den Vizepräsidenten Herrn Anton Weigl, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München  
- Antragsgegner -

wegen Forderung

37 O 4544/22

- Seite 2 -

erlässt das Landgericht München I - 37. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Pichlmair, den Richter am Landgericht Kappler und den Richter am Landgericht Dr. Walz am 22.04.2022 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

## Beschluss

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragsteller unverzüglich zur 1. Bundesliga Süd Herren (Eisstocksport) zuzulassen und in den Spielbetrieb aufzunehmen.
2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss sind zuzustellen:  
Antragsschrift vom 19.04.2022 nebst Anlagen

## Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 19.04.2022 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Der Antragsteller beruft sich zu Recht auf die Regelung gemäß Ziffer 4.3, 9. Spiegelstrich, der BEV-Spielordnung (BSpO, Fachsparte Eisstocksport, Ausgabestand: 05.04.2022).

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Pichlmaier  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Kappler  
Richter  
am Landgericht

Dr. Walz  
Richter  
am Landgericht